

# **HUNDESTEUERORDNUNG**

## **der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. hat mit Beschluss vom 14.12.1993 aufgrund des § 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45/1948, der Ermächtigung gemäß § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1993, BGBl.Nr. 30/1993 und § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl.Nr. 3/1980, folgende Hundesteuerordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Steuerpflicht**

1. Wer in der Gemeinde Hopfgarten i.Def. einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Hopfgarten i.Def. eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde versteuert wird.  
Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.  
Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege auf Probe.

### **§ 2**

#### **Höhe der Steuer**

Die Steuer wird auf das Verwaltungsjahr erhoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 4, 5 und 6 pro Hund und Jahr EURO 70,00 (lt. Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2012).

### **§ 3**

#### **Steuerbefreiung**

1. Hunde, die für die Blindenführung ausgebildet und herangezogen werden.
2. Wachhunde, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
3. Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

### **§ 4**

#### **Vorschreibung und Fälligkeit der Hundesteuer**

1. Die Hundesteuer wird einmal jährlich, und zwar im Monat Jänner, vorgeschrieben und ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
2. Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so wird die Hundesteuer mit dem auf den Erwerbtag folgenden Monatsersten vorgeschrieben und ist binnen zwei

Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Dasselbe gilt bei Wegfall eines der im § 3 angeführten Befreiungsgründe oder Erreichen des im § 1 Abs. 1 angeführten Alters.

3. Wenn ein Hund während des Jahres abhanden gekommen oder verendet ist, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.
4. Wird ein Hund bereits im Monat Jänner abgemeldet und kein weiterer angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht. Dasselbe gilt, wenn ein Hund erst im Monat Dezember erworben wird.
5. Wird an Stelle eines abgemeldeten Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
6. Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Hopfgarten i.Def. besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Haushaltsjahres, so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Abgabepflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können. Wechselt ein Hund den Besitzer und wird vom neuen Besitzer ein Zweithund gehalten, entsteht die volle Steuerpflicht nach § 2. Es ist jedoch die für diesen Hund in der Gemeinde Hopfgarten i.Def. bereits entrichtete Hundesteuer in Abzug zu bringen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn auf den neuen Besitzer die Befreiungsbestimmungen des § 3 nicht mehr angewendet werden können.

## **§ 5**

### **Melde- und Auskunftspflicht**

1. Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Hopfgarten i.Def. zuzieht, hat dies der Gemeinde Hopfgarten i.Def. (Gemeindeamt) binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden.  
Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert wird, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Hopfgarten i.Def. (Gemeindeamt) abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

## **§ 6**

### **Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis**

1. Das Gemeindeamt hat alle im Gemeindegebiet Hopfgarten i.Def. gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen. Dieses Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut, udgl.) herangezogen werden.
2. Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet Hopfgarten i.Def., die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen vom Gemeindeamt Hopfgarten i.Def. ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.

3. Die Hundemarke hat die Bezeichnung der Gemeinde Hopfgarten i.Def. und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde Hopfgarten i.Def. angeschafft und an die Hundehalter abgegeben.  
Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Hopfgarten i.Def. eine Ersatzhundemarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzhundemarke zu entrichten.
4. Den Hundehaltern wird es freigestellt, den oder die Hunde mit den Hundemarken zu kennzeichnen, es wird jedoch empfohlen, die Hundemarke an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr des oder der Hunde anzubringen.
5. Über die Notwendigkeit der Ausgabe neuer Hundemarken aus veterinärpolizeilichen Gründen entscheidet der Bürgermeister und über die aus steuerlichen Gründen der Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat.

## **§ 7 Strafbestimmungen**

Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu EURO 218,00 geahndet.

## **§ 8 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 7/1963, in der jeweils gültigen Fassung.  
Hinsichtlich der Abgabe für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten die Bestimmungen des Tiroler Hundesteuergesetzes vom 27.11.1979, LGBl.Nr. 3/1980.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Hundesteuerordnung tritt mit 01.01.1994 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Hopfgartner Franz e.h.